

Verfahren der Betreuerbestellung

- 1. Einleitung des Verfahrens**
Der/die Betroffene oder Dritte können einen Antrag stellen.
Bei einer körperlichen Behinderung kann nur der/die Betroffene eine Betreuung beantragen.
- 2. Zuständig ist das Betreuungsgericht**
- 3. Stellungnahme des/ der Betroffenen**
Der/die Betroffene ist auf jeden Fall verfahrensfähig.
Er/Sie kann selbst Anträge stellen.
- 4. Sachverständigengutachten**
Vor der Bestellung eines Betreuers muss ein ärztliches Gutachten über die Notwendigkeit der Maßnahme eingeholt werden.
- 5. Persönliche Anhörung des/der Betroffenen**
- 6. Bekanntmachung, Wirksamkeit und Betreuerurkunde**

(Stand 2012)

© pflegestützpunkt südlicher breisgau

**PFLEGE
STÜTZPUNKT**
BADEN-WÜRTTEMBERG

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen
gerne zur Verfügung

Birgit Grammelspacher

Dipl. Sozialpädagogin (FH)

Christiane Kruse

Kinderkrankenschwester, Case-Managerin

Wir sind für Sie erreichbar:

Am Alamannenfeld 14,
79189 Bad Krozingen

Montag bis Freitag:
8–12 und 14–16 Uhr
Abendsprechstunde:
Montag von 18–20 Uhr

Tel: 076 33-809 08 56

Fax: 076 33-809 08 57
info@pflegestuetspunkt-breisgau-
hochschwarzwald.de

Weitere Informationen:

www.pflegestuetspunkt-breisgau-
hochschwarzwald.de



**PFLEGE
STÜTZPUNKT**
BADEN-WÜRTTEMBERG

Betreuungsrecht

LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD
STANDORT BAD KROZINGEN/SÜDLICHER BREISGAU

Was ist das Prinzip der rechtlichen Betreuung?

- ✓ Der/ die BetreuerIn wird für eine volljährige Person bestellt und handelt in einem genau festgelegten Umfang für sie.
- ✓ Das Recht auf Selbstbestimmung soll gewahrt bleiben, soweit dies möglich ist und zu ihrem Wohle dient.

Unter welchen Voraussetzungen kann ein/ eine BetreuerIn bestellt werden?

Eine Hilfebedürftigkeit muss vorliegen. Sie beruht auf folgende Krankheiten oder Behinderungen:

1. Psychische Krankheit
2. Geistige Behinderung
3. Seelische Behinderung
4. Körperliche Behinderung

Gegen den freien Willen des Volljährigen/ der Volljährigen darf ein/ eine BetreuerIn nicht bestellt werden.

Wie ist der Umfang der Betreuung?

Ein Betreuer/ eine Betreuerin darf nur für die Arbeitskreise bestellt werden, in dem eine Betreuung erforderlich ist.

Mögliche Arbeitskreise:

- ✓ Gesundheitssorge
- ✓ Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten
- ✓ Vermögenssorge

Wie ist die Dauer der Betreuung?

- ✓ Der/die Betreute und der/die BetreuerIn haben jederzeit die Möglichkeit die Aufhebung der Betreuung zu beantragen.
- ✓ Spätestens nach 7 Jahre muss das Betreuungsgericht über eine Aufhebung oder Verlängerung entscheiden.

Wie erfolgt die Auswahl des Betreuers/ der Betreuerin?

Der/die BetreuerIn wird vom Betreuungsgericht bestellt. Nach Möglichkeit wird eine einzelne Person ausgewählt:

- ✓ eine dem zu Betreuenden nahestehende Person
- ✓ ehrenamtliche/r BetreuerIn
- ✓ selbständige/r BerufsbetreuerIn
- ✓ Mitglied eines Betreuungsvereins
- ✓ Eine vom Betreuungsverein angestellte oder bei der zuständigen Behörde beschäftigte Person

Die Wünsche des Betroffenen sind zu berücksichtigen.

Welche Auswirkung hat die Betreuung?

- ✓ Die Bestellung eines Betreuers/ einer Betreuerin ist keine Entrechtung.
- ✓ Es hat nicht zur Folge, das der /die Betroffene geschäftsunfähig wird.

Was ist ein Einwilligungsvorbehalt?

Das Gericht kann für einzelne Arbeitskreise einen Einwilligungsvorbehalt anordnen. Dadurch tritt eine beschränkte Teilnahme am Rechtsverkehr ein.

Welche Aufgaben hat der Betreuer/in?

- ✓ Er/Sie vertritt den zu Betreuenden in den übertragenden Wirkungskreisen.
- ✓ Er/Sie muss die Angelegenheiten des zu Betreuenden im gerichtlich festgelegten Aufgabenkreis rechtlich besorgen und ihn hierfür im erforderlichen Umfang persönlich betreuen.
- ✓ Die ihm/ Ihr übertragenen Aufgaben müssen zum Wohl des zu Betreuenden erledigt werden.

Einstweilige Anordnung

- ✓ Bei einem schnellen Handlungsbedarf, kann das Gericht in einem einfachen Verfahren durch eine einstweilige Anordnung einen vorläufigen Betreuer bestellen.
- ✓ Diese vorläufige Betreuung gilt für für vorerst 6 Monate. Innerhalb dieser Zeit erfolgt das Betreuungsverfahren.